



Gemeinde Seegräben

Gebührenverordnung

Gebühren für das Bauwesen

Vom Gemeinderat am 10. Juni 2013 festgesetzt

Inkraftsetzung per 1. Juli 2013

Inhaltsverzeichnis Gebührenverordnung Bauwesen

A	ALLGEMEINES.....	4
Art. 1	Rechtsgrundlage	4
Art. 2	Grundsatz	4
Art. 3	Gebührenpflicht	4
B	GEBÜHREN IM BAUBEWILLIGUNGSVERFAHREN.....	5
Art. 4	Zusammensetzung der Gebühr.....	5
Art. 5	Grundgebühr.....	5
Art. 6	Publikationsgebühr.....	5
Art. 7	Zustellung baurechtlicher Entscheide	5
Art. 8	Bearbeitungsgebühr	6
Art. 8.1	Berechnungsgrundlage für die Objektgebühr und den Zuschlag	6
a)	Wohnbauten.....	6
b)	Gewerbe-/Landwirtschaftsbauten	6
c)	Übrige Bauten und Anlagen	7
d)	Um-, An- und Aufbauten.....	7
e)	Projektänderungen und -nachträge	7
f)	Grenzänderungen.....	8
Art. 8.2	Bestimmungen des Schwierigkeitsgrads	8
Art. 9	Baukontrollgebühren.....	8
Art. 10	Technische Bauten, Bauteile und Anlagen	9
Art. 11	Gebühren Vermessung	9
Art. 12	Reduktion.....	9
Art. 13	Erhöhungen Nachforderungen	10
Art. 14	Rückforderung.....	10
C	GEBÜHREN IM BAU- UND PLANUNGSRECHTLICHEN VERFAHREN.....	10
Art. 15	Bauanfragen.....	10
Art. 16	Vorentscheide, Provokationsbegehren und allg. Beschlüsse	11
Art. 17	Wiedererwägungen.....	11
Art. 18	Baupolizeiliche Massnahmen	11
Art. 19	Planungsrechtliche Aufgaben.....	11

D	FEUERPOLIZEILICHE GEBÜHREN.....	12
Art. 20	Kontrollen.....	12
Art. 21	Feuerungsanlagen.....	12
E	ADMINISTRATIVE GEBÜHREN	13
Art. 22	Schreibgebühren und Porti	13
Art. 23	Kopierkosten	13
Art. 24	Bauordnung und Zonenplan	13
Art. 25	Hausnummern.....	13
F	GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	14
Art. 26	Rechnungsstellung	14
Art. 27	Fälligkeit	14
G	SCHLUSSBESTIMMUNG.....	14
Art. 28	Inkrafttreten.....	14
Art. 29	Übergangsbestimmungen.....	14

A ALLGEMEINES

Art. 1

¹ Gestützt auf die kantonale Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966 erlässt der Gemeinderat Seegräben nachstehende Verordnung über die Gebühren für das Bauwesen.

² Soweit die vorliegende Verordnung keine Sonderregelung enthält, ist die jeweils aktuelle Fassung dieser kantonalen Gebührenverordnung direkt anwendbar.

Art. 2

¹ Die Baubehörde erhebt für die ihr im Rahmen der Durchführung der planungs-, umweltschutz-, baupolizei- und feuerpolizeirechtlichen sowie erschliessungstechnischen Verfahren entstehenden Aufwendungen kostendeckende Gebühren.

² Die Gebühren bemessen sich unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips aufgrund schematischer, auf Wahrscheinlichkeit und Durchschnittserfahrungen beruhender Massstäbe. Sie werden soweit möglich pauschalisiert.

³ Die Baukommission ist ermächtigt, die nachfolgend genannten Frankenbeträge bei einer Veränderung des GVZ-Indexes entsprechend anzupassen.

⁴ Werden die Gebühren nach Aufwand erhoben, insbesondere jene der externen Kontrollorgane, gelten die aktuellen Ansätze der KBOB (Koordination der Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes).

⁵ Wird für die Gebührenberechnung die Versicherungssumme beigezogen, so gilt der Basiswert der kantonalen Gebäudeversicherung (GVZ) multipliziert mit dem aktuellen GVZ-Index. Bei Anbauten ohne eigene Vers.-Nr. gilt die auf der Schätzungsanzeige ausgewiesene bauliche Wertvermehrung als Bezugsgrösse.

⁶ Die Gebühren sind unabhängig vom Ausgang des die Gebührenpflicht auslösenden Verwaltungsverfahrens geschuldet.

⁷ Der besseren Lesbarkeit halber wird auf geschlechtsneutrale Formulierungen verzichtet. Die männliche Schreibweise schliesst die Frauen mit ein.

Art. 3

Gebührenpflichtig ist, wer namentlich

- ein Baubewilligungsverfahren einleitet
- baupolizeiliche Massnahmen auslöst
- als Eigentümer eines Grundstücks oder Bauwerks einen Zustand schafft oder duldet, der ein baupolizeiliches Eingreifen erfordert
- bau- und planungsrechtliche Verfahren einleitet
- als Kaufinteressent oder Bauberechtigter auf dem Grundstück eines Dritten bau- oder planungsrechtliche Abklärungen treffen lässt.

Rechts- grundlage

Grundsatz

Gebühren- pflicht

B GEBÜHREN IM BAUBEWILLIGUNGSVERFAHREN

Art. 4

Für die Prüfung und Beurteilung von Baugesuchen samt den damit verbundenen Administrativkosten sowie für die ordentlichen Kontrollen wird im Allgemeinen eine pauschalisierte Gebühr erhoben, die sich wie folgt zusammensetzt:

- Grundgebühr
- Publikationsgebühr
- Bearbeitungsgebühr
- Baukontrollgebühr
- Vermessungsgebühr
- Administrativgebühr

Art. 5

Für die Entgegennahme des Baugesuchs, die Registrierung, die Geschäftskontrolle sowie für die Archivierung wird eine Pauschalgebühr wie folgt erhoben:

Anzeigeverfahren	Fr.	60.–
Ordentliches Verfahren für kleine Bauvorhaben gemäss Art. 8.1 lit. c	Fr.	90.–
Ordentliches Verfahren	Fr.	350.–

Art. 6

Für die amtliche Publikation des Bauvorhabens (§ 314 PBG) und die Baugespannkontrolle wird eine Pauschalgebühr wie folgt erhoben:

Kleine Bauvorhaben gemäss Art. 8.1 lit. c	Fr.	150.–
Übrige Bauvorhaben	Fr.	250.–

Art. 7

¹ Für die erstmalige Zustellung von baurechtlichen Entscheiden an Dritte nach § 315 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) wird vom Empfänger nachstehende Gebühr erhoben, in der auch die Zustellung von Nachfolgeentscheiden inbegriffen ist:

Fr. 70.–

² Die Zustellung baurechtlicher Entscheide an rekurs- und beschwerdeberechtigte Organisationen sowie an beratende Organisationen (z. B. Behindertenkonferenz) erfolgt kostenlos.

Zusammen- setzung der Gebühr

Grund- gebühr

Publikations- gebühr

Zustellung baurecht- licher Entscheide

Art. 8

Für die Behandlung des Baugesuchs im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sowie für den Entscheid über das Vorhaben wird eine pauschale Bearbeitungsgebühr erhoben. Diese ist abhängig von der Objektgebühr, einem allfälligen Zuschlag sowie vom Schwierigkeitsgrad. Die Bearbeitungsgebühr wird nach folgender Formel berechnet:

(Objektgebühr + Zuschlag) x Schwierigkeitsgrad

Art. 8.1

NEUBAUTEN

a) Wohnbauten

Objektgebühr pro Haus(-teil)

Einfamilienhäuser (EFH)	– bis 1'500 m ³ (SIA)	Fr.	3'500.–
	– ab 1'501 m ³ (SIA)	Fr.	4'000.–
EFH-Überbauungen	– ab 2 Häuser	Fr.	2'500.–
	– ab 4 Häuser	Fr.	1'500.–
Mehrfamilienhaus (MFH)		Fr.	3'000.–
MFH-Überbauungen	– ab 2 Häuser	Fr.	1'800.–
	– ab 4 Häuser	Fr.	1'000.–

Zuschlag

Wohnungen in MFH	pro Einheit	Fr.	600.–
Gewerberäume in MFH	pro 150 m ²	Fr.	600.–
Tiefgarage	pro Abstellplatz	Fr.	40.–

b) Gewerbe-/Landwirtschaftsbauten

Objektgebühr pro Gebäude(-teil)

Büro-/Geschäftsgebäude		Fr.	1'200.–
Werkstatt-/Landwirtschaftsgebäude		Fr.	1'000.–
Lager-/Ökonomie-/Stallgebäude ohne Wohnanteil		Fr.	600.–

Zuschlag

Pro 50 m ³ umbauter Raum (SIA, exkl. Tiefgarage)			
• Büro-/Geschäftsgebäude		Fr.	40.–
• Werkstatt-/Landwirtschaftsgebäude*		Fr.	20.–
• Lager-/Ökonomie-/Stallgebäude*		Fr.	10.–

(*) ohne Jauchegruben und Silos
(Gebühr nach Aufwand gem. Art. 12)

Dienst- und weitere Wohnungen	pro Einheit	Fr.	400.–
Tiefgarage	pro Abstellplatz	Fr.	40.–

Bearbeitungs- gebühr

Berechnungs- grundlage für die Objekt- gebühr und den Zuschlag

c) Übrige Bauten und Anlagen

Objektgebühr

Besondere Gebäude im Sinne von § 273 PBG:

- bis 10 m² Grundfläche und 3 m Gesamthöhe Fr. 90.–
- übrige besondere Gebäude exkl. Tiefgaragen Fr. 170.–

bis
Fr. 500.–

Tiefgaragen (ohne Hauptgebäude) pro Abstellplatz Fr. 90.–

Ausstattungen im Sinne von § 3 der Allgemeinen Bauverordnung, namentlich Mauern, geschlossene Einfriedungen, Schwimmbassins, Fahrzeugabstellplätze. Fr. 100.–
bis
Fr. 400.–

Reklameanlagen:

- für Eigenwerbung Fr. 150.–
- für Fremdwerbung Fr. 500.–

UM-, AN- UND AUFBAUTEN

d) Um-, An- und Aufbauten

Objektgebühr

- geringer Aufwand, namentlich einzelne Wandveränderungen, Dachflächenfenster, Verglasungen, Sichtschutzwände, Tür- und Fensteröffnungen Fr. 90.–
bis
Fr. 250.–

- mittlerer Aufwand, namentlich Wintergärten (ohne BZ-Berechnung durch Gemeinde), innere Umbauten, Dachaufbauten Fr. 350.–
bis
Fr. 700.–

- komplexe Bauvorhaben mit Bezug externer Stellen, namentlich mit Neubaucharakter oder Wintergärten (mit BZ-Berechnung durch Kontrollorgan) Fr. 1'500.–
bis
Fr. 5'000.–

DIVERSES

e) Projektänderungen und -nachträge

Objektgebühr

geringfügige Projektänderungen und Nachträge Fr. 300.–
bis
Fr. 500.–

umfangreiche Projektänderungen und Nachträge Fr. 500.–
bis
Fr. 1'500.–

f) Grenzänderungen

Objektgebühr

- einfach (ohne Dichteberechnung / Feuerpolizei) Fr. 300.–
- aufwändig (inkl. Dichteberechnung / Feuerpolizei) Fr. 700.–

Art. 8.2

¹ Der Schwierigkeitsgrad ist von den baurechtlichen Gegebenheiten und dem mit dem Bauvorhaben individuell verbundenen Aufwand abhängig:

- Einfache Verhältnisse 0.8
- Normale Verhältnisse 1.0
- Schwierige Verhältnisse 1.2

³ Einfache Verhältnisse gelten namentlich bei unkomplizierten Bauvorhaben, die keine externen Beurteilungen und Expertisen erfordern. Zudem müssen die Unterlagen vollständig vorliegen und einfach überprüfbar sein. Wo in gleicher Sache ein Vorentscheid mit Drittverbindlichkeit vorliegt oder eine verfallene Baubewilligung ohne Veränderungen erneuert wird, werden ebenfalls einfache Verhältnisse angenommen.

³ Schwierige Verhältnisse gelten namentlich bei komplexen Bauvorhaben, denen mehrere Vorbesprechungen vorausgingen oder für die externe Beurteilungen und Expertisen notwendig sind. Wenn die Unterlagen ungenau sind, unvollständig eingereicht werden oder schwer prüfbar sind, wird ebenfalls der höchste Schwierigkeitsgrad angenommen.

Art. 9

¹ Für die ordentlichen Baukontrollen werden die Gebühren wie folgt erhoben:

- Rohbaukontrolle 50 % der Bearbeitungsgebühr
- Bezugsabnahme 10 % der Bearbeitungsgebühr
- Schlussabnahme 40 % der Bearbeitungsgebühr

² Die Festlegung der erforderlichen Baukontrollen erfolgt im Rahmen des baurechtlichen Entscheids.

³ Für ausserordentliche Baukontrollen werden die Gebühren des entsprechenden Kontrollorgans der Baubehörde nach Aufwand erhoben, mindestens aber Fr. 230.–

⁴ Für nicht gemeldete Baukontrollen kann die Baubehörde im Einzelfall eine Umtriebsgebühr erheben von Fr. 150.–

Bestimmungen des Schwierigkeitsgrads

Baukontrollgebühren

Art. 10

¹ Für die Beurteilung von technischen Bauten und Anlagen, insbesondere Feuerungsanlagen, Beförderungsanlagen und Schutzräume sowie für die erforderlichen Abnahmen und periodischen Kontrollen werden die Gebühren des entsprechenden Kontrollorgans der Baubehörde nach Aufwand erhoben.

² Für die amtliche Prüfung in Fällen, wo die private Kontrolle möglich ist, werden die Gebühren des entsprechenden Kontrollorgans der Baubehörde nach Aufwand erhoben.

³ Ergeht der Entscheid nicht im Rahmen eines laufenden Baubewilligungsverfahrens, wird nachstehende Grundgebühr nach Art. 5 erhoben: Fr. 90.–

⁴ Solaranlagen siehe Art. 12

Art. 11

Für die Kontrolle des Schnurgerüsts, die Angabe eines Höhenfixpunktes, die Vermarkung (Kennzeichnung) von fehlenden Grenzzeichen (z. B. Marksteine oder Messingbolzen), das Nachführen des amtlichen Vermessungswerkes und des Leitungskatasters werden Gebühren nach Aufwand gemäss Honorartarif erhoben. Die Gebühren werden vom Nachführungsgeometer der Bauherrschaft oder Eigentümerschaft direkt in Rechnung gestellt.

Art. 12

¹ Bei besonderen Verhältnissen kann die Baubehörde die Bearbeitungsgebühr angemessen reduzieren oder vollständig auf deren Erhebung verzichten. Dabei kommen insbesondere nachfolgende Reduktionen in Betracht:

Bei Rückzug des Baugesuchs, z. B. aufgrund der Nichtbewilligungsfähigkeit (briefliche Mitteilung), reduziert sich die Bearbeitungsgebühr (Art. 8) um 60 %.

Bei Rückzug des Baugesuchs nach Erteilung der Baubewilligung oder bei einer Verweigerung (rekursfähiger Entscheid) reduziert sich die Bearbeitungsgebühr (Art. 8) um 20 %.

² Die gesamte kommunale Bewilligungsgebühr wird in folgenden Fällen reduziert oder erlassen:

Zwecks Energieförderung werden für Solaranlagen keine Bewilligungsgebühren erhoben.

Bei landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen werden die Bewilligungsgebühren um 50% reduziert.

Technische Bauten, Bauteile und Anlagen

Gebühren Vermessung

Reduktion

Art. 13

Bei erheblichem Mehraufwand kann die Baubehörde die Bearbeitungs- oder Baukontrollgebühr dem Mehraufwand entsprechend erhöhen und die Gebühren nachfordern. Dies gilt insbesondere bei:

- der Bearbeitung von unvollständigen oder ungenauen Unterlagen;
- unverhältnismässigem Mehraufwand bei der baurechtlichen Prüfung und/oder bei den Baukontrollen;
- der Bearbeitung von übermässig vielen Anfragen.

Art. 14

Wird ein Bauvorhaben nur teilweise realisiert, kann der Gesuchsteller einen verhältnismässigen Anteil der Baukontrollgebühren zurückfordern. Der Rückforderungsanspruch verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Rechtskraft der baurechtlichen Bewilligung.

C GEBÜHREN IM BAU- UND PLANUNGSRECHTLICHEN VERFAHREN

Art. 15

¹ Für baurechtliche Beratungen können die Fachpersonen in folgendem Rahmen unentgeltlich beansprucht werden (1 Beratung = 30 Minuten):

- Allgemeine Auskünfte pro Fall 1 Sitzung
- Auskünfte im Baubewilligungsverfahren, namentlich für Drittpersonen 2 Sitzungen
- Auskünfte im Hinblick auf eine Baueingabe 3 Sitzungen

² Für schriftliche Stellungnahmen ohne Rechtsmittel erhebt die Baubehörde im Einzelfall nachstehende Bearbeitungsgebühr:

- Anfragen mit geringem Aufwand Fr. 75.–
- Anfragen mit mittlerem Aufwand Fr. 150.–
bis Fr. 300.–
- Komplexe Anfragen mit umfangreichem Aufwand Fr. 400.–
bis Fr. 600.–

Erhöhungen Nachforderungen

Rückforderung

Bauanfragen

Art. 16

Für rekursfähige Entscheide, wie Vorentscheide, Provokationsbegehren und allgemeine Beschlüsse, wird neben einer allfälligen Publikationsgebühr und der Administrationsgebühr nachstehende Bearbeitungsgebühr erhoben:

- Sachverhalt mit geringem Aufwand Fr. 400.–
- Sachverhalt mit mittlerem Aufwand Fr. 500.–
bis Fr. 1'800.–
- Komplexer Sachverhalt mit umfangreichem Aufwand und Bezug externer Stellen Fr. 1'800.–
bis Fr. 3'500.–

Art. 17

¹ Bei Wiedererwägungsgesuchen wird unabhängig vom Entscheid der Baubehörde nachstehende Bearbeitungsgebühr erhoben:

Fr. 200.–

² Die Baubehörde kann auf die Gebühr verzichten, insbesondere wenn wesentliche Tatsachen, die sich nicht aus den Akten ergeben, nicht berücksichtigt worden sind.

Art. 18

Für die nachfolgenden baupolizeilichen Massnahmen erhebt die Baubehörde im Einzelfall Gebühren nach folgenden Ansätzen:

- Anordnung vorsorglicher Massnahmen (z. B. Baueinstellung, vorläufiges Nutzungsverbot) Fr. 350.–
- Aufforderung zur Baugesuchseingabe Fr. 100.–
bis Fr. 600.–
- Vollstreckung durch Ersatzvornahme (Verwaltungsaufwand) Fr. 500.–
bis Fr. 2'500.–
- Baukontrollen infolge angezeigter Unregelmässigkeiten (z. B. Bau- oder Feuerpolizei, Gewässer- oder Umweltschutz) bis Fr. 150.–
Fr. 600.–

Art. 19

¹ Für die Begleitung, Prüfung und Bewilligung von Gestaltungsplänen, Quartierplänen sowie von privaten Erschliessungs- und Landumlegungsverfahren erhebt die Baubehörde die Gebühren nach Aufwand.

² Die Mindestgebühr beträgt für

- Gestaltungspläne Fr. 1'000.–
- Quartierpläne Fr. 5'000.–

³ Die Kosten externer Stellen werden nach Aufwand separat in Rechnung gestellt.

Vorentscheide, Provokationsbegehren und allg. Beschlüsse

Wiedererwägungen

Baupolizeiliche Massnahmen

Planungsrechtliche Aufgaben

D FEUERPOLIZEILICHE GEBÜHREN

Art. 20

Kontrollen

¹ Die ordentlichen Kontrollen des baulichen Brandschutzes im Baubewilligungsverfahren sind mit den Baukontrollgebühren abgedeckt.

² Für Kontrollen des baulichen Brandschutzes ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens kann die Baubehörde im Einzelfall nachstehende Gebühren erheben:

• Stichproben bei Verdacht auf feuerpolizeiliche Mängel sowie pro Nachkontrolle mit unerledigten Mängeln	Fr.	150.–
	bis	Fr. 400.–
• Feuerpolizeiliche Verfügungen	Fr.	350.–
• Abnahmen für Festanlässe / Feuerwerksverkauf	Fr.	150.–
	bis	Fr. 400.–

Art. 21

Feuerungs- anlagen

Für die Beurteilung und Installationskontrolle von Heizungs- und Feuerungsanlagen werden pro Anlage (kumulativ) die nachstehenden Pauschalgebühren erhoben:

• Ersatz	– Kaminanlage	Fr.	170.–
	– Brenner	Fr.	170.–
	– Cheminées und Zimmeröfen	Fr.	170.–
	– Öl-/Gasheizung	Fr.	250.–
	– Pellet-/Schnitzelheizung	Fr.	350.–
• Erstellung	– Kaminanlage	Fr.	200.–
	– Cheminées und Zimmeröfen	Fr.	200.–
	– Öl-/Gasheizung	Fr.	300.–
	– Pellet-/Schnitzelheizung	Fr.	400.–

Reduktion bei gleichzeitigem Ersatz oder Bau von
Feuerung und Kamin

	Fr.	50.–
--	-----	------

E ADMINISTRATIVE GEBÜHREN

Art. 22

Schreibgebüh- ren und Porti

Für das Ausfertigen und den Versand von baurechtlichen Entscheiden (inkl. schriftlichen Anfragen) werden nachstehende Schreibgebühren und Porti erhoben:

• Entscheide im Anzeigeverfahren sowie Einzel- und Nachfolgeentscheide	Fr.	30.–
• Entscheide im ordentlichen Verfahren	Fr.	60.–
• Zuschlag für Rechtskraftbescheinigung	Fr.	50.–

Art. 23

Für das Bereitstellen und Kopieren von Planungsunterlagen werden nachstehende Gebühren erhoben (nur Barzahlung):

Kopierkosten

• Format A4 pro Kopie	s/w: Fr. 0.30, Farbe Fr. 1.–		
• Format A3 pro Kopie	s/w: Fr. 0.50, Farbe Fr. 2.–		
• Grössere Formate	Selbstkosten der Plankopien zzgl. Verwaltungsaufwand von	Fr.	50.–
• Zuschlag für Versand und Rechnungsstellung	Fr.	20.–	

Art. 24

Bauordnung und Zonenplan

Die Bauordnung und der Zonenplan werden zu folgenden Preisen abgegeben:

• Bauordnung	Fr.	15.–
• Zonenplan	Fr.	15.–
• Zuschlag für Versand und Rechnungsstellung	Fr.	20.–
• Download als PDF-Datei		kostenlos

Art. 25

Hausnummern

¹ Für die Zuteilung, die Lieferung und das Anschlagen von Hausnummern wird nachstehende Pauschalgebühr erhoben:

• Pro Nummer	Fr.	50.–
• Pro Hinweisschild	Fr.	70.–

² Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sowie im Falle einer amtlich angeordneten Umnummerierung entfällt die Pauschalgebühr.

F GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 26

¹ Die Gebühren werden in der Regel mit dem baurechtlichen Entscheid approximativ geschätzt und als Depositum in Rechnung gestellt. Die Festsetzung des definitiven Betrags erfolgt mit der Schlussabrechnung. Im Übrigen erfolgt die Rechnungsstellung unmittelbar nach der Leistungserbringung.

² Für die Gebühren, die in Abhängigkeit der Gebäudeversicherungssumme erhoben werden, sind Akontozahlungen in Form einer Kaution zu leisten. Hier von ausgenommen sind die Pauschalgebühren.

³ Leistungen, die am Abteilungsschalter erbracht werden, sind bar zu bezahlen.

Art. 27

¹ Die Gebühren sind innert 30 Tagen ab Zustellung der Rechnung zur Zahlung fällig.

² Bei Bauvorhaben gemäss Art. 8.1 lit. a und b ist eine Aufteilung der Baubewilligungsgebühren möglich. Spätestens auf den Zeitpunkt der Baufreigabe sind sämtliche Baubewilligungsgebühren geschuldet.

G SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 28

Diese Verordnung tritt auf den 1. Juli 2013 in Kraft. Sie ersetzt alle bisherigen Verordnungen und Beschlüsse.

Art. 29

¹ Die Bestimmungen dieser Verordnung sind in allen Verfahren anwendbar, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht rechtskräftig bewilligt worden sind.

² Bei Baubewilligungsverfahren mit einer erteilten Stammbewilligung vor dem Inkrafttreten gelangt bis zum Abschluss des Verfahrens weiterhin der Gebührentarif vom 14. November 2000 zur Anwendung.

Vom Gemeinderat Seegraben mit Beschluss vom 4. Juni 2013 genehmigt.

Massgebende Gesetze, Verordnungen und Normen

Bezeichnung	Abkürzung	LS-Nr.
VO über die Gebühren der Gemeindebehörden	---	681
Planungs- und Baugesetz	PBG	700.1
Allgemeine Bauverordnung	ABV	700.2
Besondere Bauverordnung II	BBV II	700.22
Verordnung über die amtliche Vermessung	---	255
Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein	SIA	---
Gebäudeversicherung Kanton Zürich	GVZ	---

Rechnungsstellung

Fälligkeit

Inkrafttreten

Übergangsbestimmungen